



in der Ahrensburger Stadtverordnetenversammlung

**AF/2023/006**  
**E: 12.11.2023**

Montag, 13. November 2023

Im Rahmen des Haushaltsplanes 2024 wird im Kto.-Ergebnisplan 5511010, mit der Bezeichnung „Zinsaufwendungen an das Land (SBF)“, ein Planansatz für 2024-2027 in Höhe von 600.000 Euro ausgewiesen.

Unter Begründung der Mittelanwendung wird ausgeführt: „Zuwendungen sind spätestens 3 Monate nach Auszahlung gemäß der Zweckbestimmung zu verwenden, ansonsten sind sie zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Die Zinsen sind an die IB.SH zu entrichten (StBauFR SH S. 42f). Der aktuelle Stand des Sonderkontos SBF liegt bei 4.694.092,56 € (Stand 03.05.2021). Die IBSH hat bisher nur für die Jahre 2015 und 2016 Verzugszinsen eingefordert.

Bereits im Januar 2020 und nochmalig im Januar 2021 hat die FDP zu dieser Position jeweils eine Anfrage gestellt. Diese wurde im BPA im Januar 2020 beantwortet und dem Protokoll beigelegt (Kopie siehe Anlage).

In der Beantwortung wird von Herrn Renner u.a. ausgeführt: „*Das Innenministerium S-H teilt mit Schreiben vom 31. Juli 2019 mit, dass mit Erlass der neuen Städtebauförderrichtlinie S-H 2021 die Strafzinsen für die Kommunen gänzlich entfallen sollen und bereits gezahlte oder noch zu zahlende Strafzinsen den Kommunen in Form von Umschichtungsmitteln wieder gutgeschrieben werden.*“.

Daraus resultierend bittet die FDP-Fraktion um die Beantwortung folgender

- Wurde aufgrund der finanziellen Bedeutung im Innenministerium nachgefasst und gibt es hieraus resultierend neue Erkenntnisse in Hinblick auf das zitierte Schreiben des Innenministeriums S-H vom 31. Juli 2019?

In Anbetracht der monetären Bedeutung für die Haushaltsansätze 2024-2027 und eventueller Nachforderungen für die Jahre 2017-2021 in Höhe von 850.000€ danken wir im Voraus für eine zeitnahe Beantwortung der Fragen.

Wolfgang Schäfer  
Stadtverordneter











**An IV.1.1. m.d.B.u. Kenntnisnahme**

Kopie per Email

An B, IV.0, IV.2.1, IV.2.3

**Beitrag für die FA-Sitzung am 13.11.2023 - Antwort zur Anfrage AF/2023/006  
zum Thema:  
Strafzinsen im Rahmen der Städtebauförderung**

Die Verwaltung teilt mit, dass das Land Schleswig-Holstein die Förderrichtlinie der Städtebauförderung (Kap. C 6 Abs. 3 StBauFR SH 2015) dahingehend geändert hat, dass der Zeitraum für die nicht fristgerechte Verwendung von Fördermitteln und damit für das Anfallen von Verzugszinsen (i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB) **von 3 Monaten auf zwei Jahre verlängert** wurde.

Durch die Änderung kann voraussichtlich für die Zukunft das Anfallen neuer Zinsen und damit eine zusätzliche Belastung für den kommunalen Haushalt vermieden werden.

Für alle in der Vergangenheit abgerufenen Finanzmittel gelten jedoch die alten Rahmenbedingungen (vgl. Antwort auf AF/2023/006). Gezahlt wurden bereits Verzugszinsen i.H.v. 500.870 EUR bis zum Programmjahr 2018. Ausstehend sind noch Verzugszinsen ab dem Programmjahr 2019 i.H.v. 370.000 EUR. Der entsprechende Verzugszinsbescheid der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) dazu ist noch ausstehend.

Seit Juni 2023 können keine neuen Verzugszinsen anfallen, da das Sonderkonto der Städtebauförderung komplett durch Eigenmittel gedeckt ist.

Die Stadt Ahrensburg hat im November 2023 einen neuen Zuwendungsbescheid über Finanzhilfen i.H.v. 3,4 Mio. EUR erhalten. Die Finanzhilfen sind in einzelnen Tranchen jeweils jährlich bis zum Jahr 2027 abzurufen. Für das Jahr 2023 wurde am 10.11.2023 ein Zuwendungsbetrag i.H.v. 508.950 EUR abgerufen. Die o.g. Änderungen der Städtebauförderrichtlinie SH 2015 gelten bereits für diesen Mittelabruf auf der Grundlage des neuen Zuwendungsbescheides.

Gez.  
Kay Renner